



Abfallwirtschaftsbetriebe
Münster

28.09.2018

Nichtöffentliche Beschlussvorlage

Ihr/e Ansprechpartner/in: **Ih**
 Frau Beckmann, Frau Heuer **Fi**
 Telefon: 60 52-59 / 492-6030 **Tr**
 BeckmannS@awm.stadt- **B**
 muenster.de **m**
 Heuer@stadt-muenster.de

Betrifft

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und 15 niederländischen Gemeinden zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgabe der Abfallentsorgung

Beratungsfolge

09.10.2018	Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
10.10.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
10.10.2018	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat stimmt dem als Anlage beigefügten Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und 15 niederländischen Gemeinden zu.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die gemäß Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit dem Abkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23.05.1991 (Anholter Abkommen) erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsicht zu beantragen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Vereinbarung vorzunehmen, die im Rahmen des kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahrens von der Kommunalaufsicht als erforderlich bezeichnet werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Für den städtischen Haushalt ergeben sich keine Kosten.

Begründung:

Die Stadt Münster beabsichtigt, mit einer Reihe grenznaher niederländischer Gemeinden eine grenzüberschreitende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Zwecke der gemeinsamen Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgabe der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen abzuschließen.

1. Ausgangslage

Die Stadt Münster erfüllt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin gem. §§ 17, 20 KrWG in Verbindung mit dem Landesabfallgesetz NRW die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM). Sie hat in dieser Eigenschaft langfristig die Entsorgungssicherheit für die Münsteraner Bürgerinnen und Bürger zu sozialverträglichen Gebühren sicherzustellen.

Zu diesem Zweck hat die Stadt auf Anregung der Bezirksregierung Münster die Rechtsform einer grenzüberschreitenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gewählt, die mit zunächst 15 niederländischen grenznahen Gemeinden abgeschlossen werden soll.

Bei diesen Gemeinden handelt es sich jeweils um Gesellschafter der Twence Holding B.V., die bereits seit dem 01.01.2017 Sortierreste aus der MBA Münster in der Anlage Hengelo energetisch verwertet.

Auch die niederländischen Kooperationspartner erfüllen nach niederländischem Recht, auf der Grundlage von Art. 10.14 und 10.21 Wm Abfallplan und Art. 4.9 Wm Umweltplan der Provinz Overijssel, die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und sind für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten zuständig.

Es wird eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung erfolgen, bei der beide Kooperationspartner jeweils an Stelle des anderen Kooperationspartners als öffentliche Stellen Aufgaben in deren Namen und nach deren Weisung unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts der jeweils weisungsbefugten öffentlichen Stelle wahrnehmen.

Bei der Aufgabe der kommunalen Abfallwirtschaft handelt es sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommune, die unter anderem als Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge von der Organisationshoheit als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 GG (deutsches Recht) und des Art. 108 u.w. Gemeentewet (niederländisches Recht) geschützt ist.

2. Begründung

Ziel dieser Vereinbarung ist eine an den öffentlich-rechtlichen Zielen des KrWG orientierte, kostengünstige, qualitativ, auch im Hinblick auf Umweltziele hochwertige, flächendeckende und grenzüberschreitende Entsorgung, die Gewährleistung einer langfristigen Entsorgungssicherheit sowie Gebührenstabilität in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Sicherstellung insbesondere der energetischen Verwertung der vorsortierten Siedlungsabfälle, der sowohl in dem Gebiet der Stadt Münster, als auch in den Gebieten der niederländischen Kooperationspartner angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen.

Um dieses Ziel zu erreichen wird eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung erfolgen, bei der beide Kooperationspartner jeweils an Stelle des anderen Kooperationspartners als öffentliche Stellen Aufgaben in deren Namen und nach deren Weisung unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts der jeweils weisungsbefugten öffentlichen Stelle wahrnehmen. Damit verpflichten sich die Kooperationspartner öffentliche Aufgaben für den jeweils anderen durchzuführen.

Rechtliche Grundlage der grenzüberschreitenden Vereinbarung ist das Abkommen zwischen dem Land NRW, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23.05.1991, in Kraft getreten am 01.01.1993 (Abkommen GV. NW Seite 530/SGV.NW.101; BGBl. II 1993, Seite 842), sogenanntes Anholter Abkommen, in Verbindung mit § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. den §§ 1, 23, 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG.)

Die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben davon unberührt, Art. 6 Abs. 2 S. 1 des Vertrages von Anholt, § 23 Abs. 1, 2. Alt, Abs. 2 S. 2 GkG NRW. Es handelt sich damit um eine grenzüberschreitende interkommunale Kooperation, die im Hinblick auf die Erreichung der allen Kooperationspartnern obliegenden gemeinsamen Zielsetzung, nämlich die ihnen obliegenden hoheitlichen Aufgaben der Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu optimieren, dient. Die interkommunale Kooperation und die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung erfolgt auf der Grundlage eines kooperativen Konzepts und wird durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse im Sinne einer qualitativ hochwertigen, flächendeckenden und umweltschonenden Entsorgung durchgeführt.

Die Kooperationspartner begrüßen diese niederländisch-deutsche Kooperation als eine weitere Maßnahme zur Festigung und Entwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen Kommunen auf beiden Seiten der Grenze und zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger beiderseits der Grenze und wollen von der Möglichkeit der grenzüberschreitenden interkommunalen Kooperation Gebrauch machen, um eine wirtschaftliche, gesellschaftlich bewusste und zweckmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben im Wege der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu fördern. Es ist die Absicht der Kooperationspartner, diese Zusammenarbeit stufenweise auszubauen.

Diese grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft ist auch eine Zusammenarbeit im Sinne der EUREGIO (Artikel 4 Abs. 7 q der Satzung der EUREGIO), zu deren Mitgliedern auch die Vertragsparteien gehören.

Die Kooperation entspricht gemeindewirtschaftsrechtlichen und landespolitischen Zielen und trägt zur Umsetzung dieser bei. So verfolgt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen das Ziel des Zusammenwachsens der Niederlande, Belgien, Luxemburg und Nordrhein-Westfalen zu einem gemeinsamen Wirtschafts-, Umwelt-, Wissens- und Kulturraum Nordwesteuropas, damit die Chancen und Potenziale der zentralen Lage, der hohen Wirtschaftskraft, des hohen Bildungsstandes und der Bevölkerungsdichte dazu genutzt werden, Wohlstand und Beschäftigung zu steigern sowie die Lebensbedingungen der dort lebenden Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.

Dazu sollen unter anderem die noch bestehenden Hindernisse an den Grenzen im Natur- und Umweltschutz weiter abgebaut werden. Nordrhein-Westfalen will die Chancen und Potenziale, die sich aus einer engeren, auch arbeitsteiligen Kooperation mit den Nachbarländern unter anderem in dem Bereich Umwelt ergeben, besser ausschöpfen und für die Bürgerinnen und Bürger nutzbar machen. Diese Ziele werden durch die vorliegende grenzüberschreitende Kooperation unterstützt.

3. Abstimmung des Vertragsinhaltes

Die Kooperationsverhandlungen wurden in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung geführt, die die nach dem GkG NRW erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bereits signalisiert hat.

Auch die Vertreter der niederländischen Kommunen sowie die zuständige Provinz Overijssel waren frühzeitig eingebunden. Die Entwicklung der Kooperationsvereinbarung ist in enger Abstimmung mit der niederländischen zuständigen Stelle erfolgt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung stellt lediglich eine neue rechtliche Basis für die zukünftige Entsorgung von Sortierresten mit dem Ziel der Gewährleistung dauernder Entsorgungssicherheit dar. Finanzielle Auswirkungen außerhalb der ansatzfähigen Kosten nach §§ 4 und 6 KAG bestehen nicht.

I. V.

gez.

gez.

Lewe
Oberbürgermeister

Peck
Stadtrat

Anlagen: - Text der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
- Anlage A